

## Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

### Auslaufensordnung für das Zertifikatsprogramm „Beratung“ (2016-2019)

In der Fassung des Beschlusses des Senats vom 23.09.2020

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 5 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat der Senat am 07.02.2020 die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen.

Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 02.03.2020 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

#### § 1 Rechtsgrundlage, sachlicher und personaler Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des § 23 der Studien- und Prüfungsordnung für das Kontaktstudium der HdBA (KSPO) in der für die letzte Kohorte mit Beginn am 01.01.19 (bzw. 02.01.19) geltenden Version vom 25.04.18, mWv 27.06.18, erlässt der Senat mit Genehmigung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit für das in § 26 KSPO geregelte Zertifikatsprogramm „Beratung“, die folgende Ordnung über das Auslaufen dieses Kontaktstudienangebots.

<sup>2</sup>Für die Kohorten 2019, 2018 und 2016 galten gem § 24 KSPO idF v. 07.02.20 mWv 02.03.2020 die jeweiligen u.a. in § 23 KSPO gleichlautenden Versionen. <sup>3</sup>Dieser Kontaktstudiengang wurde vom 01.11.2016 an, mit tatsächlichem Start am 07.11.2016, für drei jeweils volle Regelstudien zweier aufeinanderfolgender Semester mit letztem Beginn am 01.01.2019 bis zum Ende des Regelstudiums am 31.12.2019 angeboten. <sup>4</sup>Die letzte Regelprüfungsleistung wurde am 31.12.2019, aufgrund antragsgemäß gewährter Verlängerung aus wichtigem Grund am 14.01.2020 erbracht.

(2) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für die ordentlichen Studierenden des auslaufenden Zertifikatsprogrammes „Beratung“, die das Zertifikat an der HdBA nach Ablegung der gem. § 26 KSPO vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erlangten. <sup>2</sup> Hinsichtlich des im Konzept geregelten prüfungsleistungsunabhängigen workloads an Studienleistungen gilt sie zudem für die Teilnehmerstudierenden ohne Prüfungsrecht. <sup>3</sup>Ihnen wurde im Falle überwiegender tatsächlicher Teilnahme eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

#### § 2 Umgang mit Nichtabsolventen nach dem 14.01.2020

(1) Alle ordentlichen Studierenden iSv § 1 Abs. 1 S. 1 des hier auslaufenden Zertifikatsstudiengangs erlangten bis zum 23.04.2020 das Zertifikat als Studienabschluss.

(2) Damit ist keine Vertrauensschutzregelung gem. § 23 Abs. 2 S. 1 aE KSPO für Nichtabsolventen im Hinblick auf § 6 Abs. 2KSPO zur nachträglichen Erbringung fehlender Studienprüfungsleistungen zu treffen.

(3) Teilnehmerstudierende ohne Prüfungsrecht sind keine Nichtabsolventen iSv Abs. 2.

### **§ 3 Ende der Veranstaltungen und letztmögliche Teilnahme an Prüfungsleistungen**

1Die Veranstaltungen des Zertifikatsprogramms „Beratung“ endeten am 31.12.2019. 2Die letzte Präsenzveranstaltung fand am 14.11.2019 in Mannheim statt. 3Daran schloss sich für alle Studierenden eine Selbstlernphase an. 4Die ordentlichen Studierenden hatten ihre letzte Prüfungsleistung bis zum 31.12.2019 zu erbringen. 5Auf individuellen Antrag erbrachten einzelne ordentliche Studierende aufgrund wichtigen Grundes ihre letzte Prüfungsleistung zuletzt am 14.01.2020.

### **§ 4 Geltungszeitraum und Verkündung**

1Diese Ordnung für das Zertifikationsprogramm „Beratung“ tritt mit Genehmigung des Vorstands der BA am 02.06.2021 in Kraft. 2Sie gilt bis zum 26.05.2060. 3 Am ersten Geltungstag erhalten alle Studierenden der letzten Kohorte mit Beginn am 01.01.2019 eine PDF dieser Ordnung per Email über ILIAS.

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) 1Aufgrund der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs. 1 VwGO in § 22 KSPO wurden die letzten Prüfungsentscheidungen des ausgelaufenen Kontaktstudienganges vom 20.04.2020 aufgrund der Fiktion des Zugangs am dritten Tag gem. § 16 Abs. 1 S. 1 KSPO am 23.04.2020 den Absolventen bekanntgegeben. 2Binnen eines Monats gem. § 22 Abs. 2 S. 1 KSPO sind diese unanfechtbar. 3 Da das Ende der Frist gem. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 1. Halbsatz BGB am 23.05.2020 rein rechnerisch auf einen Samstag fällt, verschiebt sich deren Ende gem. § 193 BGB auf den nächsten Werktag, auf Montag, den 25.05.2020. 4Damit wurden die letzten Prüfungsentscheidungen am 26.05.2020 unanfechtbar, weil bis zum 25.05.2020 kein Widerspruch einging.

(2) 1Alle Prüfungsdaten des Kontaktstudienganges, sind nach fünf Jahren ab der Unanfechtbarkeit am 26.05.2025 gem. § 18 Abs. 2 KSPO unwiederbringlich zu löschen. 2Für die Zulassungsdaten wird bis auf den Namen, Geburtstag und Geburtsort, die Anschrift und die Emailadresse nach der Exmatrikulation umgehend nach der Unanfechtbarkeit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Exmatrikulierten eingeschränkt. 3Ohne wichtiges öffentliches Interesse Deutschlands oder der EU oder ohne Einwilligung oder Antrag eines Exmatrikulierten aufgrund berechtigten Interesses dürfen dessen personenbezogene Daten außer der Speicherung nicht anderweitig verarbeitet werden. 4Die Zulassungsdaten der Exmatrikulierten sind nach 40 Jahren am 26.05.2060 unwiederbringlich zu löschen.